

Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz in Kindertagesstätten (vor der Schwangerschaft)

Bezeichnung des Arbeitsplatzes

Beschreibung der Tätigkeiten:

Durchgeführt von

Unter Beteiligung

der Betriebsärztin/des Betriebsarztes

ja nein

der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Datum

01.01.2019

- Könnte eine schwangere Mitarbeiterin an diesem Arbeitsplatz den folgenden Gefährdungsfaktoren ausgesetzt sein?
- Wenn ja, wie geht der Dienstgeber mit diesen um?
- Sofern Fragen mit „ja“ beantwortet wurden, bestehen Gefährdungen, wenn an diesem Arbeitsplatz eine Mitarbeiterin schwanger wird.
- Bedenken Sie bereits im Vorfeld Schutzmaßnahmen, die Sie im Falle einer schwangeren Mitarbeiterin auf diesem Arbeitsplatz umsetzen wollen.
- Nach Meldung einer Schwangerschaft für diesen Arbeitsplatz müssen Sie die Gefährdungsbeurteilung individuell auf die Schwangere anpassen. Bei der Konkretisierung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen halten Sie die Rangfolge der Schutzmaßnahmen ein:

1) Umgestaltung der Arbeitsbedingungen / Arbeitszeiten

2) Arbeitsplatzwechsel / Ersatztätigkeiten

3) Teil-Freistellung / anteiliges betriebliches Beschäftigungsverbot

4) Freistellung / betriebliches Beschäftigungsverbot

A Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren

ja nein

Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren wie Ausgleiten, Fallen oder Stürzen
(z.B. beim Besteigen von Leitern u. Tritten)

Umgang mit Kindern, die durch ihr verhaltensauffälliges Verhalten eine Gefahr darstellen können

Alleinarbeit ohne Möglichkeit, jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen zu können

B Lärm

ja nein

Tages-Lärmexposition ab 80 dB(A) oder darüber

Lärmimpulse, die zum Erschrecken führen

C Klima ja nein

Arbeiten in extremer Hitze, die zu einer besonderen Gefährdung führen kann.
(ergibt sich aus der Kombination von klimatischem Einfluss, Arbeitsbekleidung,
Arbeitsschwere und -dauer) □ □

Kälte (z.B. ständig im Freien bei niedrigen Außentemperaturen, < -5 °C) □ □

Nässe (im Freien/Spielbereiche) □ □

D Bewegungen oder körperliche Belastungen ja nein

Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel

• regelmäßig (2-3 Mal/Stunde) mehr als 5 kg Gewicht □ □

• gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht □ □

häufig erhebliches Strecken oder Beugen □ □

dauernd gehockte oder gebückte Haltung □ □

Stühle und Tische können der Körpergröße der Schwangeren nicht angepasst werden □ □

es gibt keine Ruhe- / Liegemöglichkeit für die Schwangere □ □

E Arbeitszeiten ja nein

Nacharbeit von 20.00 bis 22.00 Uhr (genehmigungsbedürftig) □ □

Nacharbeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (selten genehmigungsfähig) □ □

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen □ □

Mehrarbeit □ □

- bei mehr als 8,5 Stunden täglich oder
- 90 Stunden in der Doppelwoche

(Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)

Achtung: die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit darf nicht im Durchschnitt des Monats überschritten werden.

F Gefährdung durch chemische Stoffe (siehe Sicherheitsdatenblatt) ja nein

krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtschädigenden Stoffen
(über Inhalation oder Hautkontakt) ausgesetzt (Kennzeichnung nach
CLP-Verordnung) □ □

Stoffe mit Hinweisen auf Gesundheitsgefahren, (z.B. H331: Giftig beim Einatmen),
weitere Hinweise zu Stoffen mit Gesundheitsgefahren sind der H 300 Reihe zu
entnehmen □ □

G Infektionsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe **ja** **nein**

enger Körperkontakt oder Kontakt zu infektiösen menschlichen Körperflüssigkeiten wie Blut, Urin, Kot oder Speichel
(mögliche Übertragung von Zytomegalie-Virus, Hepatitis A oder B- Viren)

Gefahr durch Tröpfcheninfektion mit Erregern
(z.B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken, Ringelröteln)

Kontakt zu Tieren wie Katze, Hund, Nagetieren
(Übertragung von Erregern von Tier zu Menschen: Toxoplasmose, Salmonellen)

weitere Erreger wie Bakterien, die Borreliose auslösen können oder Pilzsporen
(z.B. Arbeiten im Wald (Zecken), Umgang mit Archivgut)

Achtung: Erzieherinnen können immer den Erregern schwangerschaftsrelevanter Infektionsgefährdungen ausgesetzt sein. Daher muss der Betriebsarzt in jedem Fall einer konkreten Schwangerschaft die Immunitätslage bestimmen.

H Stillende Frauen; § 12 Abs. 1 MuSchG **ja** **nein**

bei stillenden Frauen wird der arbeitszeitliche Gesundheitsschutz nicht beachtet
(Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn -und Feiertagsarbeit)

der stillenden Frau/Mitarbeiterin steht kein geeigneter Raum zum Stillen ihres Kindes zur Verfügung

Achtung: Der Arbeitgeber darf eine stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

I Psychische Belastungen **ja** **nein**

Besteht ständiger Zeitdruck, hohe Arbeitsverdichtung?

Fehlt die soziale Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten?

hohe emotionale Inanspruchnahme z.B. durch die zu betreuenden Kinder?

Liegen eingeschränkte Planungsmöglichkeiten bei der eigenen Arbeit vor?

Bestehen Widersprüche in den Anforderungen und Zielen?

Lassen sich Familie und Beruf nicht oder unzureichend vereinbaren?

Ergebnis der Arbeitsplatzbeurteilung

Am Arbeitsplatz/im Arbeitsbereich bestehen keine **unverantwortbaren** Gefährdungen nach dem Mutterschutzgesetz. Es sind keine besonderen Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich.

Eine **unverantwortbare** Gefährdung nach dem Mutterschutzgesetz liegt vor.

Sie haben mindestens einen der Punkte A – I mit „ja“ beantwortet.

Im Falle einer Schwangerschaft sind demnach folgende Schutzmaßnahmen erforderlich:

Unterrichtung über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der angedachten Schutzmaßnahmen

Unterrichtung der Mitarbeitervertretung am

Unterrichtung der übrigen Mitarbeitenden der
kirchlichen Einrichtung am

Datum:

Unterschrift der/des Verantwortlichen:

Maßnahmen für diesen Arbeitsplatz bei Mitteilung einer Schwangerschaft

*Die Schwangere darf nicht beschäftigt werden, solange die Immunitätslage nicht bekannt ist!
Nicht bekannte Immunitäten gelten als nicht vorhanden.*

*Führen Sie mit der schwangeren Mitarbeiterin ein Gespräch über die Anpassung ihrer
Arbeitsbedingungen und setzen Sie die Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiterin um.*

Name der werdenden Mutter:

Die betriebsärztliche Untersuchung erfolgte am:

Mit folgendem Ergebnis:

Daraus resultierende Schutzmaßnahmen nach § 10 Mutterschutzgesetz

1. Anpassung des Arbeitsplatzes mit folgenden Maßnahmen

[Redacted area for workplace adaptation measures]

oder

2. Arbeitsplatzwechsel der schwangeren Beschäftigten veranlasst am

neuer Arbeitsplatz:

oder

3. Die Beschäftigte ist ab dem
freigestellt, da die weitere Beschäftigung ohne Gefährdung der
werdenden/stillenden Mutter nicht möglich ist.

Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde am: